

Deutsches Kolonialblatt.

Wochenblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Wochenblätter in der Kolonial-Verwaltung des Deutschen Reichs.

V. Jahrgang.

Berlin, 15. Dezember 1894.

Nummer 26.

Dieses Jahrgang erschien am 1. und 15. jeden Monats. Zusätze werden als Beilagen beigelegt. Die einzelnen Nummern sind durchgehend fortlaufend nummeriert. — Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten, Vorträge von den Festtagen: Kamerun, — 17. November für das Kamerunland mit der Westküste (Süd-Ä. West), Kamerunland mit dem Kamerun und Südwestküste, — Ostküste von Kamerun (Süd-Ä. Ost) mit der Westküste (Südwestküste von Kamerun) (Süd-Ä. Ost), Kamerun (Süd-Ä. Ost) zu lesen.

Inhalt: Amtlicher Theil: Höchste Verordnungen, betreffend die Verwaltung der Schutzgebiete. Vom 12. Dez. 1894 S. 647. — Beschlüsse der Schutzgruppen für Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Deutsch-Südwestafrika S. 648. — Beschlüsse, betreffend die Verwaltung von zwei Schutzgebieten im westafrikanischen Schutzgebiet S. 651. — Beschlüsse S. 652.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 653. — Deutsch-Ostafrika: Heber bei Wagenpassirg S. 654. — Die Berufungsbefähigung des H. B. Meyer in Ostafrika 1891 bis 1893 S. 654. — Verfügungen zur Bekämpfung der Seuche des Malaria-Komplexes mit der Zeit S. 655. — Deutsch-Ostafrika: Afrika: Von dem Hochwasser S. 656. — Nachrichten von nach Togo S. 657. — Nachrichten von dem Jahre 1893-94 von Kamerun abgegangene Telegramme S. 658. — Was dem Verträge bei Willkür in den Schutzgebieten mit der Militärverwaltung S. 659. — Was Kamerun Kolonial: Abzug von Kamerun für 1894/95 S. 660. — Die Nachrichten im Kamerun S. 661. — Togo-Kamerun S. 662. — Beschlüsse der Schutzgruppen S. 663. — Beschlüsse der Schutzgruppen für die Schutzgebiete: Kamerun an der westafrikanischen Küste S. 664. — Nachrichten S. 664.

Die „Beilagen“, betreffend die deutschen Schutzgebiete, sowie Titel und Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 1894 werden als besondere Beilage zur Ausgabe gelangen und verkauft werden.

Amtlicher Theil.

Gefeh; Verordnungen der Reichsbehörden.

Höchste Verordnungen, betreffend die Verwaltung der Schutzgebiete.

Vom 12. Dezember 1894.

Sei Ihnen Verlegt vom 10. Dezember 1894 kaiserlicher Befehl:

Die gesamte Verwaltung der Schutzgebiete, einschließlich der Behörden und Beamten, wird der Kolonial-Verwaltung des Deutschen Reichs unterstellt, welche die hierzu bezüglichen Anordnungen unter ihrer Aufsicht und unter der unmittelbaren Verantwortung der Reichsregierung auszuführen hat.

Wann es sich um die Beziehungen zu anderen Staaten und um die allgemeine Politik handelt, wird die Kolonial-Verwaltung dem Reichsminister des Deutschen Reichs unterstellt.

Kaiserlicher Befehl, vom 12. Dezember 1894.

(L. S.)

(99.) Wilhelm I. R.

(100.) Karl Schulerhoff.